Institutionelles Schutzkonzept



Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid: eine Kultur der Achtsamkeit miteinander ermöglichen und gestalten

gegen sexualisierte Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	3
2. Pfarry	Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im verband Neunkirchen-Seelscheid	4
3.	Erarbeitung des Schutzkonzeptes	5
4. (Risik	Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit oanalyse)	7
4.1	Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse	8
5.	Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter	11
5.1	EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen	11
5.2	EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen	11
5.3	Personalauswahl und -entwicklung hauptamtlicher Mitarbeiter	13
5.4	Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex	13
6.	Beratungs- und Beschwerdewege	15
6.1	Beschwerdewege und Ansprechpartner	15
6.2	Beschwerdebearbeitung	17
7.	Intervention und Aufarbeitung	19
8.	Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung	31
8.1	Nähe und Distanz	31
8.2	"1:1" Situationen	32
8.3	Sprache und Wortwahl	32
8.4	Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken	33
8.5	Geschenke und Belohnungen	33
8.6	Schutz der Intimsphäre - insbesondere bei Fahrten und Übernachtungen	34
8.7	Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen	34
8.8	Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche	36
9.	Qualitätsmanagement	37
10.	ANHÄNGE	39
Ordnu	haltenskodizes, 2.Ordnung zur Prävention(PräO), 3.Synapse zur neuen ung (PrÄO.1.Mai 2022), 4.Begriffsbestimmungen, 5.Grenzverletzungen u jirffe im Überblick	nd
18.	Impressum	92

1.Vorwort

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid ist, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sich in allen Bereichen und Einrichtungen unseres Pfarrverbands sicher fühlen können.

Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserem Pfarrverband haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen stehen täglich in Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie alle müssen dafür sorgen, dass junge und ältere Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für den Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid wurde in einem breit angelegten Prozess in unterschiedlichen Altersgruppen und auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

Allen, die aus den verschiedenen Gruppen unter der inhaltlichen Leitung von Gemeindereferent Thomas Hegner an diesem Schutzkonzept mitgewirkt haben und die helfen, die Haltung der Achtsamkeit immer wieder einzuüben, danke ich sehr herzlich!

Martin Wierling, Leitender Pfarrer

Mort Werly Sp.

2. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid

In unserem Pfarrverband gibt es eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit.

- Diese besteht zum einen aus Gruppen und Angeboten des Pfarrverbandes, für die das Schutzkonzept gilt.
- Zum anderen gibt es eigenständige Verbände und Träger, die ein eigenes Schutzkonzept erstellt haben.

Katechetische und liturgische Angebote	Jugendgruppen & Freizeitange- bote	Musikalische Bildung	Katholisches Familienzentrum
Erstkommunion- vorbereitung	Jugendleiter- runde in St. Georg (Projekte für Kinder ab 8. Jahre)	Kinder- und Jugendchor St. Anna	KiTa St. Marga- reta - Neunkir- chen
Firmvorberei- tung	Ferienfreizeit- leitungsteam	Das Chörchen St. Margareta	Kita St. Georg - Seelscheid
Messdienergrup- pen	DPSG St. Georg - Stamm Edel- weiß		
Sternsingerak- tion			
KirchenKids in St. Margareta (Kleinkinder-gottesdienst bis zum 8. Lj.)			
Familienmess- kreise			

3. Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes orientiert sich an der Präventionsordnung und den Ausführungsbestimmungen (vom 1. Mai 2014) im Erzbistum Köln.

Leitbild für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes war das übersichtlich dargestellte "Haus der Prävention" mit seinen thematisch aufgeteilten Räumen, die wir uns in einem partizipativen Prozess erschlossen haben.



Eingerahmt wurde dieser Prozess stets von "Wertschätzung und Respekt" und von einer "Kultur der Achtsamkeit".

Arbeitsgruppe ISK

Geleitet wurde dieser Prozess von der Arbeitsgruppe ISK, die aus folgenden Personen zusammengesetzt war:

Martin Wierling, Leitender Pfarrer

Doris Paschek-Bergmann, Verwaltungsleiterin

Thomas Hegner, Gemeindereferent und Präventionsfachkraft

Sigrid Mühlenhaus, KiTa-Leitung St. Margareta bis 31.07.2021

Julia Zimmermann, KiTa-Leitung St. Georg

Walter Eisenreich, ehemals KV St. Georg

Marlies Müller-Reuter, ehemals KV St. Margareta

Erstellung der Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse hat die AG ISK 17 Fragen ausgewählt. Diese Fragen wurden von den unterschiedlichen Gruppierungen besprochen und schriftlich beantwortet (siehe Punkt 4). Nachdem die Rückmeldungen aus sämtlichen Kinder- und Jugendgruppen unseres Pfarrverbandes eingegangen waren, wurden die Ergebnisse ausgewertet und vorgestellt.

Formulierung des Verhaltenskodex

Ein weiterer wichtiger Schritt war die Formulierung des Verhaltenskodexes. Dafür haben wir in der AG ISK eine schriftliche Diskussionsvorlage erstellt, die in den einzelnen Gruppierungen miteinander diskutiert wurde. Ergänzungs- bzw. Verbesserungsvorschläge konnten somit in die Endfassung des Mantelverhaltenskodexes einfließen. Nur das Freizeitleiter*innen-Team entschied sich aufgrund der besonderen Anforderungen einen eigenen ausdifferenzierteren Verhaltenskodex zu erstellen (siehe Punkt 8 und 10).

Die Entwicklung eines ISK hat Vorteile für alle Beteiligten im Pfarrverband. Denn es geht darum:

- den Blick für Schutz- und Risikofaktoren zu schärfen,
- eine transparente Beschwerde- und Fehlerkultur zu implementieren,
- verbindliche Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen fest zu schreiben und so Verhaltenssicherheit zu geben,
- Vertrauen bei Eltern zu wecken und zugleich die pädagogisch tätigen vor Anschuldigungen und Verdächtigungen zu schützen,
- wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im präventiven Bereich sicherzustellen,
- für den Ernstfall Handlungssicherheit zu schaffen, denn das Schutzkonzept regelt im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen ein verbindliches Vorgehen mit klaren Abläufen.

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinderund Jugendarbeit (Risikoanalyse)

Nach Sichtung der entsprechenden Arbeitshilfe wurden von dem Arbeitskreis 17 Fragen ausgewählt, die uns besonders wichtig erschienen.

Folgende Fragen wurden schriftlich und in Gruppentreffen beantwortet:

- 1. Sofern Übernachtungen stattfinden, ist vorab zu klären, ob Wohnoder Transportsituationen vorhanden sind und welche Risiken bringen diese mit sich bringen.
- 2. Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten an Ihrem Treffpunkt der Gruppe, die Risiken bergen (z.B. schlechte Beleuchtung, dunkle Ecken, Zugänglichkeit von Räumen, usw.)?
- 3. In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Wie gehen Sie damit um? Sind diese Situationen anderen gegenüber transparent?
- 4. In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- 5. Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- 6. Welche besonderen Belastungen erleben Sie ggf. bei den Kindern und Jugendlichen in Ihrer Gruppe?
- 7. An wen können sich Kinder und Jugendlichen bzw. Schutzbefohlene bei Grenzverletzungen wenden?
- 8. Wie reden Sie in der Gruppe miteinander? Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in der Gruppe/Einrichtung/Team?
- 9. Wie gehen Sie in der Gruppe mit Fehlern um? Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- 10. Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe in Ihrer Gruppe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- 11. Welche Kommunikationswege bestehen in der Gruppe/ Einrichtung/Kirchengemeinde? Sind diese transparent? Sind die Kommunikationswege leicht manipulierbar?
- 12. Gibt es Regeln in der Gruppe? Auch für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen überlassen?
- 13. Gibt es Fachwissen über das "Thema sexualisierte Gewalt" auf allen Ebenen der Organisation?
- 14. Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?
- 15. Gibt es klare Handlungsanweisungen (z.B. Beschwerde-management), wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
- 16. Sehen Sie weitere Gefahrenmomente in Ihrem Arbeitsbereich, die durch die Fragen noch nicht erfasst wurden?
- 17. Gibt es Anregungen, wie wir im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid uns anvertraute Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen schützen können?

Wir haben mit folgenden Gruppen den Fragebogen bearbeitet:

Katechet*innen in der Erstkommunionvorbereitung in St. Anna, St. Georg und St. Margareta 2019
 Katechet*innen in der Firmvorbereitung 2019 im Pfarrverband
 Jugendleiterrunde, Ministrantenleiterrunde und Ferienfreizeitleiter-Team im Pfarrverband
 Kinder- und Jugendchor St. Anna
 Katholische Öffentliche Bücherei St. Georg

KiTa St. Georg

Krabbelgruppe im Pfarrheim St. Georg

Folgende Schlussfolgerungen ergeben sich daraus:

4.1 Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

Vorschläge für eine Veränderung an den Gebäuden

Neunkirchen

Pfarrheim

Der untere Eingang des Pfarrheimes sollte besser beleuchtet werden. Ebenso muss für eine bessere Einsehbarkeit des unteren Eingangs die Hecke regelmäßig gekürzt werden.

Die unteren Räume des Pfarrheims müssen heller und einsehbarer umgestaltet werden.

Kirche St. Margareta

Die Toilette befindet sich unterhalb der Sakristei. Um sie nutzen zu können muss man von außen eine schmale, nicht einsehbare und dunkle Treppe hinuntergehen.

Die "Toilettensituation" muss verbessert werden.

Seelscheid

Pfarrheim

Das Pfarrheim ist durch den Grünstreifen an der Straße und durch das davor gelagerte Kitagebäude vom Parkplatz aus überhaupt nicht einsehbar. Die Ausleuchtung des Weges zum Pfarrheim und zum Jugendheim muss verbessert und der Grünstreifen entfernt werden. Ebenso muss eine Lösung für die nicht einsehbare Terrasse vor dem Krabbelgruppenraum (Jugendheim) gefunden werden.

Pfarrhaus

Das Pfarrhaus liegt abgeschieden. Der Weg von der Kirche bis zum Pfarrhaus ist im Winter recht dunkel. Hier muss vor allem im Winter für eine dauerhafte Beleuchtung gesorgt werden.

Hermerath

Pfarrheim

Die Außenbeleuchtung muss verbessert werden: Bewegungsmelder für das Pfarrheim würden Abhilfe schaffen. Ist bereits erfolgt.

Der Einblick in den Flurbereich kann durch eine Glastür verbessert werden. Der Sitzungsraum liegt abgelegen.

Handlungsvorschläge für den Pfarrverband

- Aus der Risikoanalyse geht eindeutig hervor, dass nicht alle befragten Gruppen aus dem Pfarrverband wissen, an wen sie sich bei Grenzverletzungen wenden müssen. Erstellung eines Infoleitfadens bzw. Flyers: "An wen kann ich mich als Betroffener wenden" ist dringend notwendig.
- Kommunikationswege müssen z.B. am Anfang eines Firmkurses mit der Gruppe klar besprochen werden.
- Das Bewusstsein von Täterstrategien muss weiter geschärft werden. Eine flächendeckende Schulung ist für den Pfarrverband sehr wichtig. (Zu diesem Zeitpunkt waren noch nicht alle Personen geschult!)
- Es gibt keine expliziten Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Dies muss im Verhaltenskodex (S.40ff) konkretisiert werden.
- Ein Beschwerdemanagement existiert im Pfarrverband nicht. Dies muss in den Blick genommen, veröffentlicht und damit transparent gemacht werden z.B. durch die Erstellung eines Flyers, in Schaukästen und auf der Homepage.
- Transparente Kommunikation mit den Eltern bei verschiedenen Aktionen, schafft Vertrauen und kann die uns anvertrauten Kinder besser schützen.
- Bei der Auswahl von Gruppenleiter*innen sollte auf die persönliche und fachliche Qualifikation geachtet werden.
- In Gruppen müssen Kommunikationswege transparent gemacht werden. Was ist zum Beispiel vom Bistum aus erlaubt (z.B. WhatsApp)? Gibt es Vorgaben?
- Das Thema "sexualisierte Gewalt" ist noch nicht auf allen Ebenen des Pfarrverbandes hinreichend bekannt. Präventionsangebote sollten intensiviert werden.

Konsequenzen und Weiterentwicklung

Folgende Konsequenzen ergeben sich aus der Risikoanalyse für den Pfarrverband:

- 1. "Risikoflächen" an und in Gebäuden minimieren
- 2. Kommunikationswege im Pfarrverband und für Gruppierungen anpassen.
- 3. Öffentlichkeitsarbeit verbessern (Flyer für Betroffene, Transparenz von Beschwerdewegen/Ansprechpartnern).
- 4. Konkretisierung des Themas "Nähe und Distanz" im Verhaltenskodex

Mit der Erstellung dieses Schutzkonzeptes findet eine Überprüfung und Aktualisierung der Kommunikations-, Melde- und Verfahrenswege statt. Diese werden schriftlich niedergelegt und allen Beteiligten transparent mitgeteilt. Die Risikoanalyse hat alle Beteiligten sensibilisiert und zu mehr Wachsamkeit geführt. Dieser erste Impuls muss allerdings noch in Form eines kontinuierlichen Prozesses weiterentwickelt werden (siehe unter dem Kapitel "Qualitätssicherung").

5. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

5.1 EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden (Voll- und Teilzeitkräfte), müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE) bei der Verwaltungsleitung vorlegen.

Des Weiteren unterzeichnen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Pfarrverbandes den unten beschriebenen Verhaltenskodex (VK).

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des EBK in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung und der Präventionsfachkraft festgelegt. In der Regel müssen hauptamtliche Mitarbeiter an einer Basis-Plus-Schulung (ganztägig) teilnehmen.

Die Schulung der Inklusionshelfenden fällt in die Verantwortlichkeit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Kitaleitung ist gehalten, Kontakt mit der Inklusionsstelle aufzunehmen: Inklusionshelfende sollen eine PVS absolviert haben. Anderenfalls behalten es sich die Verantwortlichen vor, eine mündliche Unterweisung vor Ort durchzuführen und den jeweiligen Verhaltenskodex unterschreiben zu lassen.

Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter der Pfarrei sowie für die Verwaltungsleitung in der Personalabteilung des Generalvikariates vor und hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrei werden die EFZ sowie die Selbstauskunftserklärungen in der Personalverwaltung der Rendantur gelagert. Die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleitung bzw. KiTa-Leitungen unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt.

5.2 EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln. In Abstimmung zwischen dem Leitenden Pfarrer und der Präventionsfachkraft wird aus präventiven und verwaltungstechnischen Gründen festgelegt, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an einer ganztägigen Basis-Plus-

Schulung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser PVS wird ebenfalls der Verhaltenskodex (VK) des Pfarrverbandes erläutert und von den Teilnehmenden unterschrieben.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein EFZ bei der Präventionsstelle des Bistums einzureichen und die danach ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) im Pastoralbüro abzugeben. Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft in Abstimmung mit dem Leitenden Pfarrer. Die notwendigen Unterlagen zur kostenneutralen Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Bistums stellt das Pastoralbüro bereit.

Haupt- und ehrenamtliche Vertreter erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Sie finden in der Regel in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken statt oder werden vom Pfarrverband selbst angeboten.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden durch die zuständige Pfarramtssekretär*in abgelegt, in einer Ehrenamtsliste digital erfasst und in den Räumlichkeiten der Pfarrei unter Einhaltung des Datenschutzes aufbewahrt.

Alle in der Begleitung von ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, diese <u>vor Antritt ihrer Tätigkeit</u> über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck des Verhaltenskodexes aufzuklären.

Vor Antritt der ehrenamtlichen Tätigkeit muss das EFZ über das Pastoralbüro beantragt werden bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Pfarrbüro vorliegen. In der Regel sollte der/die Ehrenamtliche <u>innerhalb eines halben Jahres</u> an einer PVS teilgenommen und den VK in der Schulung unterzeichnet haben.

Sollte dies in Absprache mit der Präventionsfachkraft und dem Leitenden Pfarrer nicht möglich sein, muss der jeweils Verantwortliche die Unterweisung des ehrenamtlich Tätigen in den Verhaltenskodex (VK) übernehmen. Der VK wird ausgehändigt, erläutert und vom EA unterschrieben. Der unterschriebene VK wird anschließend in der Präventionsakte im Pastoralbüro abgelegt.

Schnellübersicht:

uptamt
FZ
PVS
'K
AE

5.3 Personalauswahl und -entwicklung hauptamtlicher Mitarbeiter

Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist ein fester Bestandteil bei unseren Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungsphase und bei den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Es wird darauf geachtet, dass (neu) eingestellte Mitarbeiter*innen eine hohe Bereitschaft mitbringen,

eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern und sich im Bereich Prävention fortzubilden.

Schon in der Ausschreibung einer Stelle wird auf die Rolle der Prävention von (sexualisierter) Gewalt in unserem Pfarrverband hingewiesen.

Des Weiteren ist es uns wichtig im Sinne der Personalentwicklung ein Interview mit ausscheidenden Mitarbeiter*innen zu führen. Ziel ist es, als Organisation zu lernen. Eine mögliche Frage könnte lauten: "Wenn Sie nochmal hier starten würden, was würden Sie sich im Bereich Prävention, Beschwerdemanagement und Kommunikation anderes wünschen?"

Die Professionalisierung der Personalentwicklung ist für uns ein wesentliches Anliegen, das wir stetig weiterentwickeln wollen.

5.4 Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex

Sollte ein Mitarbeitender die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Kirchengemeinde – abhängig vom Schweregrad des Vorgefallenen – Anwendung:

- 1. Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles
- 2. Mitarbeitergespräche
- 3. Information der Präventionsfachkraft oder eines anderen Mitgliedes des Notfallteams
- 4. Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

Falls weitere Schritte für notwendig oder als sinnvoll erachtet werden, ist das Notfallteam (Präventionsfachkraft, Pfarrer und Verwaltungsleitung) für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können sein:

- 1. Präventions-Nachschulung
- 2. Forderung einer Täterberatung
- 3. bei hauptamtlichen Mitarbeitenden dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung.
- 4. (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 5. (Zeitweiliges) Hausverbot
- 6. Strafrechtliche Verfolgung

Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den Ehrenamtlichen vom Kodex abgelöst. Zukünftig sind alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen vor Antritt der Arbeit mit dem Verhaltenskodex vertraut zu machen und müssen diesen unterschreiben.

6.Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Im Notfall: Betroffene von sexueller Gewalt sollten sich nicht scheuen, direkt die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Wer gegen die Täter vorgeht, kann sexuelle Gewalt beenden. Konkrete Infos hierzu über: www.polizei-beratung.de

6.1 Beschwerdewege und Ansprechpartner

Gibt es Anlass zur Beschwerde, halten wir zunächst das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter*in oder der betreffenden Gruppe für angezeigt. Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserem Pfarrverband die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an folgende interne oder externe Ansprechpartner zu wenden.

Ansprechpartner der Gruppen

- Erstkommunionvorbereitung St. Margareta (Neunkirchen) und St. Anna (Hermerath): PR Britta Vogel, britta.vogel@erzbistum-koeln.de
- Erstkommunionvorbereitung St. Georg (Seelscheid): PR Carmen Hegner, carmen.hegner@erzbistumkoeln.de
- Firmvorbereitung: Kpl. Juan-Carlos Ruiz-Romero, juan-carlos.ruiz-romero@erzbistum-koeln.de
- Katholische Öffentliche Bücherei St. Georg: Almut Rehbein, aale.rehbein@gmx.de
- Kinder- und Jugendchor St. Anna: Ursula Kolf, ursula.kolf@gmx.de
- KirchenKids-Team: Walli Roggelin, walliroggelin@web.de & Reiner Kolf, reiner.kolf@gmx.de
- Familienmesskreis St. Margareta: Annette Koch, f-a.koch@web.de (Stand 21.07.2022: Gruppe existiert nicht mehr)
- Familienmesskreis St. Anna: Daniela Rosenthal, daniela-rosent-hal@gmx.de
- FamilienZeit mit Gott St. Georg: PR Carmen Hegner, carmen.hegner@erzbistum-koeln.de
- Jugendleiterrunde St. Georg: PR Carmen Hegner, carmen.hegner@erzbistum-koeln.de
- Messdienerleiterrunde im Pfarrverband: Pfr. Martin Wierling, martin.wierling@erzbistum-koeln.de (Stand 21.07.2022: Gruppe existiert nicht mehr)
- Messdiener St. Margareta: Nicole Vili, n.vili@web.de
- Messdiener St. Georg: Sarah Nowak, sarahsimba210505@gmail.com
- Messdiener St. Anna: Pfr. Martin Wierling, martin.wierling@erzbistum-koeln.de

- Pfadfinder St. Georg Stamm Edelweiß: Thomas Schwarz, tomblack-box@web.de
- Katholisches Familienzentrum Neunkirchen-Seelscheid KiTa St. Margareta: Laura Kaltenegger, kita-st-margareta@kathnkse.de

KiTa St. Georg: Julia Zimmermann, kita-st-georg@kath-nkse.de

<u>Ansprechpartner des Krisenteams im Pfarrverbandes Neunkirchen-Seelscheid:</u>

NN Präventionsfachkraft

- Doris Paschek-Bergmann, Verwaltungsleiterin, doris.paschek-bergmann@erzbistum-koeln.de, Tel.: 0174 680 90 88
- Martin Wierling, Leitender Pfarrer, martin.wierling@erzbistum-koeln.de, Tel.: 02247 2333
- Laura Kaltenegger, Leiterin KiTa St. Margareta kita-st-margareta@kath-nkse.de, Tel.: 02247 2313
- Julia Zimmermann, Leiterin KiTa St. Georg, kita-st-georg@kath-nkse.de, Tel.: 02247 6868

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Eltern die Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln.

<u>Ansprechpartner des Erzbistum Köln nach der dort geltenden Interventions-</u> und Beschwerdeordnung:

Erstansprechpersonen im EGV

- Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psycholog. Berater, Coach Tel.: 0172 290 1534
- Kim-Sabrina Ohlendorf, M.Sc. Psychologin, Rechtsanwältin Tel.: 0172 290 1248
- Frau Petra Dropmann, Supervisorin, Rechtsanwältin

Tel.: 01525 2825-703

Fachberatungsstellen:

- Erziehungs- und Familienberatungsstelle Siegburg, Mühlenstraße 49 53721 Siegburg, Tel.: 02241 132710, eb.siegburg@rhein-siegkreis.de
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn, Tel.: 0228 635524, info@beratung-bonn.de, www.beratung-bonn.de
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e.V. Bonner Str. 104 a, 53757 Sankt Augustin, Tel. 02241 28000, Fax 02241 203004, info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de, www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de

6.2 Beschwerdebearbeitung

Beschwerden werden mit dem auf der Homepage www.pfarrverband-nkse.de hinterlegten Formular oder formlos schriftlich gesendet an

- NN Präventionsfachkraft, praevention@kath-nkse.de
- Alternativ auch an ein Mitglied des Krisenteams (siehe oben)

Außerdem stehen in den Kirchen verschlossene Boxen bereit. Dort können Kinder- und Jugendliche sowie alle Gemeindemitglieder Ihre Hinweise und Anregungen einwerfen. Dazu kann ebenfalls das Beschwerdeformular genutzt werden.

Nach Eingang des Schreibens erfolgt eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgespräches.

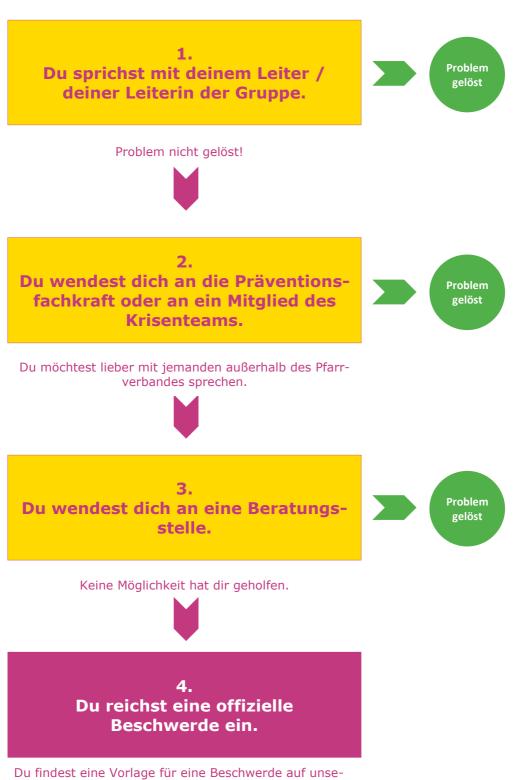
Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- Erstgespräch einer die Beschwerde bearbeitende Person mit dem Beschwerdeführer. Hier wird der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen die Beschwerde bearbeitende Person sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- Die Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung erfolgt durch einen standardisierten Fragebogen. (siehe Anhang)

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die Präventionsfachkraft und ggf. die entsprechenden Vertretungen.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt mit unserem Schutzauftrag gerät, da z.B. Straftaten grundsätzlich angezeigt werden.

Bei Anliegen, Fragen und Beschwerden beachte folgende Schritte:



Du findest eine Vorlage für eine Beschwerde auf unserer Homepage www.pfarrverband-nk-se.de.

Sie liegt auch in den Kirchen aus.

Du hast drei Möglichkeiten, das Formular abzugeben:

- 1. Wirf es in die dafür vorgesehene Box in den Kirchen.
- 2. Lege das Formular in einen verschlossenen Briefumschlag und schreibe "Prävention" darauf. Den Briefumschlag kannst du dann in den Briefkasten des Pastoralbüros einwerfen.
- 3. Sende das Formular per Mail an praevention@kathnkse.de.

7. Intervention und Aufarbeitung

Allgemein bedeutet Intervention "Eingriff" (pädagogisch) oder "Maßnahme" (Krisenintervention).

Ein Eingreifen bzw. das Durchführen einer Maßnahme ist notwendig, wenn folgendes in einem aufsteigenden Schweregrad festgestellt werden kann:



Beobachtung / Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch Vermutung / Verdacht eine Grenzverletzung

Grenzverletzungen in folgenden Bereichen fordern uns zum Handeln auf:

- verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Anwesenden,
- wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Für diese verschiedenen Situationen hat das Bistum Münster übersichtliche "Handlungsleitfäden" für Gruppenleitungen entwickelt, die im Folgenden dargestellt sind:

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

"Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)-entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keine "Warum"-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

"Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

"Ich entscheide nicht über Deinen Kopf."

- aber auch erklären -

"Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine "insofern erfahrene Fachkraft" nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragen Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftrage Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.

- Verdunklungsgefahr -

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in! Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

- Vermutungstagebuch -

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine "insofern erfahrene Fachkraft" nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragen Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftrage Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!



- Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
 Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.

 Verdunklungsgefahr –
- Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!
- Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

- Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/ Täters beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Vermutungstagebuch –
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine "insofern erfahrene Fachkraft" nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragen Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftrage Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)
Gruppe
Alter
Geschlecht
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)
Wann – Datum – Uhrzeit?
Wer war involviert?
Wie war die Gesamtsituation?
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?
Was ist als Nächstes geplant?
Sonstige Anmerkungen

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlig sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:
NAME
ANSCHRIFT
FON
MAIL
Ansprechperson des Trägers die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:
NAME
ANSCHRIFT
FON
MAIL
Beratungsstellen an die ich mich wenden kann:
NAME
ANSCHRIFT
FON
MAIL

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?			
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.			
Datum der Meldung			
2. Geht es um einen			
Mitteilungsfall?			
Vermutungsfall?			
3. Betrifft der Fall eine			
interne Situation			
externe Situation			
4. Um wen geht es?			
Name			
Gruppe			
Alter			
Geschlecht			
	mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? ntieren, keine eigene Wertung!)		

6. Was wurde getan bzw. ge	esagt?
	tung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	
8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?	
Ist das nötig?	
Was soll bis dahin	
von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte	
vereinbart, wenn ja, welche?	

Checkliste zur Selbstreflexion

im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Checkliste dient dazu eigene Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Sollte es zu der Einschät-

kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen¹ hinzuzuziel
Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter) (aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)
Name der/s verdächtigten Person/Personen/Ehren- oder Hauptamtlichen (aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)
Was habe ich beobachtet, was ist mir aufgefallen? (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)
Habe ich den Eindruck, dass der/die Mitarbeitende/Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?
Hat mir jemand anderes Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?
Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!)
Was lösen diese Beobachtungen und Informationen bei mir aus?

¹ siehe Arbeitsmaterialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S.10ff., Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster 2017 Entnommen aus: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2012

/	8.	Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?
		(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)
		Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
	9.	Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/Jugendlichen?
	10.	Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
	11.	Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen?
/	12.	Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?
>		
	13.	Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/Handlungsleitfadens? Wann werde ich wie weitergehen (z.B. Kolleg/innen ansprechen)?
\		

Entnommen aus: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2012

8. Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Der nachfolgend beschriebene allgemeine Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid. Wir wollen für Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere Orte schaffen, in denen sie sich wohl fühlen und in einem sicheren Rahmen frei entwickeln können. Dabei ist ein respektvolles, wertschätzendes und von Achtsamkeit geprägtes Miteinander unerlässlich.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leiten uns sieben Grundhaltungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer selbstständigen Entwicklung stärken und vor (sexualisierter) Gewalt schützen sollen:

- 1. Nein heißt nein!
- 2. Ich vertraue meinen Gefühlen!
- 3. Ich habe ein Recht auf Hilfe!
- 4. Keiner darf mir Angst machen!
- 5. Schlechte Geheimnisse erzähle ich weiter!
- 6. Mein Körper gehört MIR!
- 7. Bei Missbrauch haben Kinder niemals Schuld!

Ebenso wichtig für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine hohe Achtsamkeit in den folgenden Bereichen, die gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserem Pfarrverband sind.

8.1 Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.

Wie viel Nähe und Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst. Es sei denn, sie überschreiten dabei Grenzen einer anderen Person.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Erwachsenen/Leitenden und Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen) werden thematisiert.

Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert mit den Betroffenen und im Team und ggf. im Notfallteam.

Die individuellen Grenzen eines jeden Einzelnen werden geachtet und respektiert. Dabei wird sowohl auf verbale als auch nonverbale Kommunikation der Grenzen geachtet.

Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam, transparent und altersgerecht eingesetzt werden. Dabei ist immer das Einverständnis der Gruppe einzuholen. Sie erfordern auch eine hohe Reflexionsfähigkeit und Sensibilität der Mitarbeitenden.

Betreuungspersonen nehmen ihre eigenen Distanzbedürfnisse ernst und leben diese den Kindern und Jugendlichen als Beispiel vor.

Bei einem extremen Wunsch nach Nähe von Kindern und Jugendlichen wird die Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in unserem Pfarrverband arbeiten bzw. uns treffen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen (öffentlichen) Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen an anderen Orten statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und inhaltlich begründet – wie z.B. in der Erstkommunionvorbereitung die Glaubensweitergabe im familiären Kontext erfolgen soll.

8.2 "1:1" Situationen

"1:1" Situationen (Betreuungsperson mit einem Kind oder Jugendlichen) sollen nur in begründeten Fällen stattfinden.

Wir achten immer darauf, dass dritte Personen über eine 1:1 Betreuungssituation (z.B. ein Vieraugengespräch, Erste Hilfe usw.) informiert sind. Hierbei gilt auch: Räume werden nicht abgeschlossen, sondern bleiben geöffnet.

8.3 Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache.

Wir verwenden im Pfarrverband keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache. Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache. Wir vermeiden in diesem Kontext Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.

Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir Kinder und Jugendliche darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht entsprechend ausdrücken können.

8.4 Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.

Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien für uns erkennbar nutzen, thematisieren wir dies mit den Kindern und Jugendlichen und informieren ggf. auch die Erziehungsberechtigten.

Kinder und Jugendliche dürfen nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn sie verbal oder nonverbal eindeutig zugestimmt haben.

Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien des Pfarrverbandes (oder in anderen Portalen des Internets) veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des Kindes vorliegen. Werden Fotos kommentiert, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den aktuellen Datenschutzregeln nach der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) um.

Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien Dritter umgehen.

8.5 Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben "im Rahmen".

Geschenke machen: Belohnungen und Geschenke an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Geschenke annehmen: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Gruppenleiter*innen oder Hauptamtliche, die in einem

Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, müssen der geleisteten Aufgabe angemessen sein und der Leitung bekannt gemacht werden.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handzuhaben und sich Hilfe einzuholen, wenn Unsicherheiten bestehen. Man darf Geschenke auch ablehnen.

8.6 Schutz der Intimsphäre – insbesondere bei Fahrten und Übernachtungen

Wir achten die Intimsphäre in sanitären Räumen, und wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.

Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie eine geschlechterspezifische Betreuung ist für uns selbstverständlich.

Beim Umkleiden und im Sanitärbereich ist darauf zu achten, dass die Intimsphäre der Teilnehmer*innen geschützt wird. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, ist nicht erlaubt.

Betreuende ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um.

Die Räume der Anvertrauten und der Betreuer*innen sind als deren Privatund Intimsphäre zu akzeptieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind grundsätzlich immer geboten. Das bedeutet, "intime Räume" nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung zu betreten.

Die Intimsphäre muss in allen Situationen gewahrt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln sind in jedem Fall vorher mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Außerdem muss der Leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkraft davon in Kenntnis gesetzt werden.

8.7 Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Wir gehen in unserem Pfarrverband mit Fehlern offen um. Hier können sich Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten und Vorstellungen entwickeln. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen.

Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent, ohne dabei selbst Grenzen zu verletzen (sprachlich und körperlich).

Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein Fehlverhalten hin und sprechen bei Bedarf mit den Eltern.

Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt/Mobbing oder ähnliches im Pfarrverband beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und eine Veränderung eingefordert.

Bei einer Konfliktklärung sind stets beide Seiten zu hören. Gegebenenfalls ist zur Klärung eine dritte Person hinzuzuziehen.

Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Wir praktizieren untereinander eine faire, verständnisvolle und offene Fehlerkultur. Das schließt die offene Nennung von Konfliktsituationen und -personen mit ein.

Wir fördern die Haltung, dass gemachte Fehler immer auch Chancen bzw. Lernmöglichkeiten sind.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name	Datum	Ort	
Unterschrift			

Dieser Mantelverhaltenskodex wurde als Grundlage für weitere Ausdifferenzierungen in den jeweiligen Gruppierungen verwendet, die in der Kinderund Jugendarbeit tätig sind. Im Anhang ist der angepasste Verhaltenskodex des Ferienfreizeitleiterteams zu finden.



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der "Ordnung zur Pr Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwa Köln"	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Tätigkeit, Rechtsträger	
Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestän die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuche Verfahrens habe.	de im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen
Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.	s Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger
Ort, Datum	Unterschrift

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher,

- dass die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben,
- dass die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- dass Präventionsangebote im Blick bleiben, geplant und terminiert werden (Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken, Präventionstheater, Infoveranstaltungen, Workshops mit Gruppen oder auf Fahrten etc.) und
- dass Beschwerdewege stetig überprüft und angepasst werden.

Jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente des Pfarrverbandes auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Für diese Überprüfung ist das Notfallteam mit der zuständigen Pfarramtssekretärin verantwortlich. Dies wird anhand eines Ergebnisprotokolls dokumentiert.

Dabei gelten folgende Fristen:

- 1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- 2. EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- 3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- 4. Unterschrift Selbstauskunftserklärung bei HA: einmalig

Der Pfarrverband verpflichtet sich, im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 5 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

- 1. der Verhaltenskodex,
- 2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches,
- 3. das Beschwerdemanagement und
- 4. die Maßnahmen zur Mitbestimmung von Minderjährigen

erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehört insbesondere:

- 1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse,
- die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer) und
- die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes (hierbei prüfen wir auch, ob neue Partner im Pfarrverband über das Schutzkonzept informiert werden müssen).

Unterstützungsmöglichkeiten: Über die Dienststelle "Pastorale Begleitung" ist Supervision jederzeit möglich. Wir behalten im Blick, dies gegebenenfalls zur Beratung zu nutzen.

10. Anhänge (Abkürzungsverzeichnis, Verhaltenskodizes, Leitfäden, Hinweise)

Abkürzungsverzeichnis

ISK Institutionelles Schutzkonzept

PFK Präventionsfachkraft

EFZ Erweitertes Führungszeugnis

VK Verhaltenskodex

SAE Selbstauskunftserklärung

PVS Präventionsschulung

PrävO Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 1. Mai 2022

Verhaltenskodex



Der nachfolgend beschriebene allgemeine Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid. Wir wollen für Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere Orte schaffen, in denen sie sich wohl fühlen und in einem sicheren Rahmen frei entwickeln können. Dabei ist ein respektvolles, wertschätzendes und von Achtsamkeit geprägtes Miteinander unerlässlich.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leiten uns sieben Grundhaltungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer selbstständigen Entwicklung stärken und vor (sexualisierter) Gewalt schützen sollen:

- 1. Nein heißt nein!
- 2. Ich vertraue meinen Gefühlen!
- 3. Ich habe ein Recht auf Hilfe!
- 4. Keiner darf mir Angst machen!
- 5. Schlechte Geheimnisse erzähle ich weiter!
- 6. Mein Körper gehört MIR!
- 7. Bei Missbrauch haben Kinder niemals Schuld!

Ebenso wichtig für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine hohe Achtsamkeit in den folgenden Bereichen, die gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserem Pfarrverband sind:

Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.

Wie viel Nähe und Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst. Es sei denn, sie überschreiten dabei Grenzen einer anderen Person.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Erwachsenen/Leitenden und Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen) werden thematisiert.

Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert mit den Betroffenen und im Team und ggf. im Notfallteam.

Die individuellen Grenzen eines jeden Einzelnen werden geachtet und respektiert. Dabei wird sowohl auf verbale als auch nonverbale Kommunikation der Grenzen geachtet.

Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam, transparent und altersgerecht eingesetzt werden. Dabei ist immer das Einverständnis der Gruppe einzuholen. Sie erfordern auch eine hohe Reflexionsfähigkeit und Sensibilität der Mitarbeiter*innen.

Betreuungspersonen nehmen ihre eigenen Distanzbedürfnisse ernst und leben diese den Kindern und Jugendlichen als Beispiel vor.

Bei einem extremen Wunsch nach Nähe von Kindern und Jugendlichen wird die Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in unserem Pfarrverband arbeiten bzw. uns treffen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen (öffentlichen) Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen an anderen Orten statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und inhaltlich begründet.

"1:1" Situationen

"1:1" Situationen (Betreuungsperson mit einem Kind oder Jugendlichen) sollen nur in begründeten Fällen stattfinden.

Wir achten immer darauf, dass dritte Personen über eine 1:1 Betreuungssituation (z.B. ein Vieraugengespräch, Erste Hilfe usw.) informiert sind. Hierbei gilt auch: Räume werden nicht abgeschlossen, sie bleiben geöffnet.

Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache.

Wir verwenden im Pfarrverband keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache. Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache. Wir vermeiden in diesem Kontext Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.

Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter

Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir Kinder und Jugendliche darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht entsprechend ausdrücken können.

Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.

Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien für uns erkennbar nutzen, thematisieren wir dies mit den Kindern und Jugendlichen und informieren ggf. auch die Erziehungsberechtigten.

Kinder und Jugendliche dürfen nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn sie verbal oder nonverbal eindeutig zugestimmt haben.

Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien des Pfarrverbandes (oder in anderen Portalen des Internets) veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des Kindes vorliegen. Werden Fotos kommentiert, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den aktuellen Datenschutzregeln nach der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) um.

Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien Dritter umgehen.

Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben "im Rahmen".

Geschenke machen: Belohnungen und Geschenke an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situ-

ation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Geschenke annehmen: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Gruppenleitenden oder Hauptamtliche, die in einem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, müssen der geleisteten Aufgabe angemessen sein und der Leitung bekannt gemacht werden.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handzuhaben und sich Hilfe einzuholen, wenn Unsicherheiten bestehen. Man darf Geschenke auch ablehnen.

Schutz der Intimsphäre – insbesondere bei Fahrten und Übernachtungen

Wir achten die Intimsphäre in sanitären Räumen, und wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.

Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie eine geschlechterspezifische Betreuung ist für uns selbstverständlich.

Beim Umkleiden und im Sanitärbereich ist darauf zu achten, dass die Intimsphäre der Teilnehmenden geschützt wird. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, ist nicht erlaubt.

Betreuer*innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um.

Die Räume der Anvertrauten und der Betreuer*innen sind als deren Privatund Intimsphäre zu akzeptieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind grundsätzlich immer geboten. Das bedeutet, "intime Räume" nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung zu betreten.

Die Intimsphäre muss in allen Situationen gewahrt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln sind in jedem Fall vorher mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Außerdem muss der Leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkraft davon in Kenntnis gesetzt werden.

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Wir gehen in unserem Pfarrverband mit Fehlern offen um. Hier können sich Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten und Vorstellungen entwickeln. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen.

Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent, ohne dabei selbst Grenzen zu verletzen (sprachlich und körperlich).

Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein Fehlverhalten hin und sprechen bei Bedarf mit den Eltern.

Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt/Mobbing oder ähnliches im Pfarrverband beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und eine Veränderung eingefordert.

Bei einer Konfliktklärung sind stets beide Seiten zu hören. Gegebenenfalls ist zur Klärung eine dritte Person hinzuzuziehen.

Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Wir praktizieren untereinander eine faire, verständnisvolle und offene Fehlerkultur. Das schließt die offene Nennung von Konfliktsituationen und -personen mit ein.

Wir fördern die Haltung, dass gemachte Fehler immer auch Chancen bzw. Lernmöglichkeiten sind.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name	Ort	Datum	
Unterschrift			

Verhaltenskodex - Ferienfreizeit -



Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid. Wir wollen für Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere Orte schaffen, in denen sie sich wohl fühlen und in einem sicheren Rahmen frei entwickeln können. Dabei ist ein respektvolles, wertschätzendes und von Achtsamkeit geprägtes Miteinander unerlässlich.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leiten uns sieben Grundhaltungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer selbstständigen Entwicklung stärken und vor (sexualisierter) Gewalt schützen sollen:

- 1. Nein heißt nein!
- 2. Ich vertraue meinen Gefühlen!
- 3. Ich habe ein Recht auf Hilfe!
- 4. Keiner darf mir Angst machen!
- 5. Schlechte Geheimnisse erzähle ich weiter!
- 6. Mein Körper gehört MIR!
- 7. Bei Missbrauch haben Kinder niemals Schuld!

Ebenso wichtig für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine hohe Achtsamkeit in den folgenden Bereichen, die gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserem Pfarrverband sind:

1. Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.

Wie viel Nähe und Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst. Es sei denn, sie überschreiten dabei Grenzen einer anderen Person bzw. des Erwachsenen.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Erwachsenen/Leitenden und Minderjährigen/Teilnehmenden dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen) werden thematisiert.

Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert mit den Betroffenen und im Team und ggf. im Notfallteam. Jeden Abend kommt das Leiterteam zusammen und bespricht in einer Feedbackrunde den Tag und eventuell aufgetretene Grenzverletzungen/Schwierigkeiten in Bezug auf den Verhaltenskodex.

Es wird sichergestellt, dass jeder Teilnehmende einen festen Ansprechpartner aus dem Leiterteam hat (Zuteilung von Zimmerbetreuern), an den er/sie/divers sich jederzeit mit Problemen wenden kann. Der jeweilige Betreuer kann ein besonderes Auge auf die ihm zugeteilten Kinder und Jugendlichen haben.

Die individuellen Grenzen eines jeden Einzelnen werden geachtet und respektiert. Dabei wird sowohl auf verbale als auch nonverbale Kommunikation der Grenzen geachtet.

Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam, transparent und altersgerecht eingesetzt werden. Dabei ist immer das Einverständnis der Gruppe einzuholen. Sie erfordern auch eine hohe Reflexionsfähigkeit und Sensibilität der Mitarbeitenden.

Betreuungspersonen nehmen ihre eigenen Distanzbedürfnisse ernst und leben diese den Kindern und Jugendlichen als Beispiel vor.

Bei einem extremen Wunsch nach Nähe von Kindern und Jugendlichen wird die Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in unserem Pfarrverband arbeiten bzw. uns treffen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen (öffentlichen) Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen an anderen Orten statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und inhaltlich begründet.

2. "1:1" Situationen

"1:1" Situationen (Betreuungsperson mit einem Kind oder Jugendlichen) sollen nur in begründeten Fällen stattfinden.

Wir achten immer darauf, dass dritte Personen über eine 1:1 Betreuungssituation (z.B. ein Vieraugengespräch, Erste Hilfe usw.) informiert sind. Hierbei gilt auch: Räume werden nicht abgeschlossen, sie bleiben geöffnet.

3. Sprache und Wortwahl

Wir verwenden im Pfarrverband keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache.

Wir verwenden im Pfarrverband keine sexualisierte und/oder abwertende Sprache. Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache. Wir vermeiden in diesem Kontext Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.

Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir Kinder und Jugendliche darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht entsprechend ausdrücken können.

4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.

Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien für uns erkennbar nutzen, thematisieren wir dies mit den Kindern und Jugendlichen und informieren ggf. auch die Erziehungsberechtigten.

Kinder und Jugendliche dürfen nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn sie verbal oder nonverbal eindeutig zugestimmt haben.

Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien des Pfarrverbandes (oder in anderen Portalen des Internets) veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Ehrziehungsberechtigten und die Zustimmung des Kindes vorliegen. Werden Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den aktuellen Datenschutzregeln nach der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) um.

Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien Dritter umgehen.

5. Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben "im Rahmen".

Geschenke machen: Belohnungen und Geschenke an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Geschenke annehmen: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Gruppenleitende oder Hauptamtliche, die in einem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, müssen der geleisteten Aufgabe angemessen sein und der Leitung bekannt gemacht werden.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handzuhaben und sich Hilfe einzuholen, wenn Unsicherheiten bestehen. Man darf Geschenke auch ablehnen.

6. Schutz der Intimsphäre – insbesondere bei Fahrten und Übernachtungen

Wir achten die Intimsphäre in sanitären Räumlichkeiten, und wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.

Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie eine geschlechterspezifische Betreuung ist für uns selbstverständlich. Dies gilt auch für die Unterteilung der Gruppe in Kleingruppen. Bei Fahrten zur medizinischen Versorgung ist darauf zu achten, dass zwei Betreuende mitfahren, davon mindestens einer gleichgeschlechtlich.

Beim Umkleiden und in sanitären Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass die Intimsphäre der Teilnehmende geschützt wird. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, ist nicht erlaubt.

Betreuende ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um.

Die Räume der Anvertrauten und der Betreuenden sind als deren Privatund Intimsphäre zu akzeptieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind grundsätzlich immer geboten. Das bedeutet, "intime Räume" nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung zu betreten.

Die Intimsphäre muss in allen Situationen gewahrt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln sind in jedem Fall vorher mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Außerdem muss der Leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkraft davon in Kenntnis gesetzt werden.

7. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Wir gehen in unserem Pfarrverband mit Fehlern offen um. Hier können sich Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten und Vorstellungen entwickeln. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen.

Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent, ohne dabei selbst Grenzen zu verletzen (sprachlich und körperlich).

Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein Fehlverhalten hin und sprechen bei Bedarf mit den Eltern.

Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt/Mobbing oder ähnliches im Pfarrverband beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und eine Veränderung eingefordert.

Bei einer Konfliktklärung sind stets beide Seiten zu hören. Gegebenenfalls ist zur Klärung eine dritte Person hinzuzuziehen.

Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Wir praktizieren untereinander eine faire, verständnisvolle und offene Fehlerkultur. Das schließt die offene Nennung von Konfliktsituationen und -personen mit ein.

Wir fördern die Haltung, dass gemachte Fehler immer auch Chancen bzw. Lernmöglichkeiten sind.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Datum	Ort	
,	Datum	Datum Ort

BESCHWERDEFORMULAR FÜR KINDER / JUGENDLICHE



Hier kannst du deine Beschwerde offiziell loswerden. Du hast das Recht, dich über alles, was dich im Leben unseres Pfarrverbandes bedrückt, zu beschweren. Wir nehmen deine Beschwerde ernst und hören dir zu. Damit wir deine Beschwerde bearbeiten können, brauchen wir einige Infos von dir:

1. Wie heißt du (Vor- und Nachname)?	
2. Worüber möchtest du dich beschweren?	

- 3. Was wünschst du dir, was wir tun sollen?
 - Ich möchte angerufen werden.
 - Ich möchte ein persönliches Gespräch.
- 4. Wie und wann können wir dich erreichen (z.B. Telefon, Handy oder E-Mail oder Adresse):
- 5. Möchtest du lieber mit einer Frau oder einem Mann sprechen?
 - mit einer Frau
 - mit einem Mann
 - ist mir egal

Was passiert als nächstes?

Wir nehmen so schnell wie möglich Kontakt zu dir auf. Deine Beschwerde wird zuerst von dem Präventionsbeauftragten gelesen. Wenn du lieber mit einer Frau sprechen möchtest, informiert er eine Präventionsfachkraft. Im Normalfall erfährt niemand durch uns von deiner Beschwerde. Wenn wir eine weitere Person mit einbeziehen müssen, um das Problem zu lösen, sprechen wir das vorher mit dir ab.

Tipp: Wenn dir das Beschwerdeformular nicht gefällt, kannst du uns auch selbst anrufen oder jemanden von uns nach einem Gottesdienst ansprechen. Vielleicht möchtest du auch lieber mit deinem Gruppenleiter sprechen. oder mit jemandem, den du kennst und zu dem du Vertrauen hast.

Pastor Martin Wierling, Präventionsbeauftragter

Wir danken dir, dass du Kontakt zu uns aufgenommen hast und werden dich so gut wie möglich unterstützen! Alles Gute und Gottes Segen!

BESCHWERDEBEARBEITUNG -Rückmeldung-



Wir möchten unsere Bearbeitung von Beschwerden immer wieder weiterentwickeln. Dafür brauchen wir eine Rückmeldung von dir über das, was gut läuft oder was wir im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid noch verbessern könnten. Danke, dass du uns dafür einen Augenblick deiner Zeit schenkst!

Bitte benutze bei jeder Frage die Schulnotenskala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend). DANKE!

Bitte ankreuzen!	1	2	3	4	5	6
Wie beurteilst du unsere Bearbeitungszeit?						
Wurde dein Anliegen ernst genommen?						
Wurde dein Anliegen zu deiner Zufriedenheit bearbeitet?						
Konnten wir deine Anfrage beantworten?						
Wie beurteilst du die Freundlichkeit unserer MitarbeiterInnen?						

Was könnten wir noch verbessern? Hier ist Platz für deine Ideen:

Was geschieht als nächstes?

Wir werden deine Rückmeldung und deine Verbesserungsvorschläge im Präventionsteam beraten und wenn möglich umsetzen!

DANKE für deine Mitarbeit!

Wir wünschen dir alles Gute und Gottes Segen!

Infoblatt: Kommunikation mit Betroffenen

Bleiben Sie bei folgender Haltung:

Für Betroffene muss spürbar sein, dass Sie nicht mit der "Brechstange in sein Haus" vordringen, aber auch nicht weggehen und wegsehen. Ermutigen Sie Betroffene zu erzählen, aber nicht "bohren" (das Tempo Betroffener geht vor). Nicht nur ermutigen, zu den Vorfällen zu berichten, sondern insbesondere zu Problemen und Gefühlen (und Konflikten). Betroffene berichten vielleicht zum ersten Mal seit Jahren und müssen die richtigen Worte finden.

EMPFEHLUNGEN (positiv)

- Ruhe bewahren
- Schweigen aushalten
- "Es ist wichtig, was Sie zu erzählen haben..."
- Rückzug in angemessenen Raum/Atmosphäre anbieten
- eigene Wahrnehmung sagen: "Sie wirken auf mich ..."
- bestärken in dem Versuch weiterzureden/nachfragen
- bestärken: "Gut, dass Sie mich ansprechen..."
- aktiv zuhören, zugewandte Haltung
- neutral bleiben oder parteilich sein (mit Betroffenen)
- einen konkreten kleinen Schritt verabreden
- konkrete Formulierungen üben, zum Schutz und um andere anzusprechen
- Betroffene/r gibt Tempo vor
- offene Fragen stellen
- Angebot: "Soll ich Sie fragen und Sie können antworten, oder möchten Sie erzählen?"
- "Sie tragen keine Schuld. Sie sind nicht verantwortlich. Der/die Täter/in trägt alle Verantwortung, auch für alle Folgen."
- "Jetzt gerade sind Sie mutig und stark. Sie holen sich Hilfe, das ist genau richtig."

Infoblatt: Kommunikation mit Betroffenen [2]

Fehler (negativ)

- · Panik, Hektik zulassen
- fordern und drängeln
- "Warum- Fragen", z.B. "Warum sind Sie nicht weggegangen?"
- das Wort "Missbrauch" nutzen
- auf Lösungen drängen
- ausfragen
- ermitteln
- zu starke eigene emotionale Betroffenheit
- Interpretationen, Ratschläge
- Gespräch auf später verschieben
- Schuldzuweisungen

Handlungsschritte:

- "Komm, wir setzen uns mal hin und überlegen gemeinsam...
- "Kann ich etwas / was kann ich noch für Sie tun?"
- Notizen machen, um Details präsent zu haben
- Ressourcen Betroffener ansprechen
- "Wen können Sie noch ansprechen?" gemeinsam überlegen

Für Betroffene Klarheit und Übersicht schaffen (altersgemäß!):

- wer Sie sind und was Sie wissen,
- was Sie zu tun gedenken,
- wann und wo man sich wieder sieht oder
- wie man wieder Kontakt aufnimmt,
- wer involviert wird.

Versuchen Sie immer, das Einverständnis der betroffenen Person für ihre Handlungsschritte zu erlangen! Gefährden Sie möglichst nicht die Tragfähigkeit der Beziehung.

Überfordern Sie sich nicht! Sie sind nicht für alles verantwortlich — konzentrieren Sie sich darauf, das Wesentliche gut zu machen und holen Sie sich dann Hilfe bei Fachleuten.

Quelle: Günther Deegener, Kindesmissbrauch (erkennen, helfen, vorbeugen), Beltz-Verlag

Schriftliche Belehrung der Sternsingerbegleitende im Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid für die Sternsingeraktion 2019/20. "Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag!" gemäß der "Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)" vom 1. April 2011 im Erzbistum Köln

Sehr geehrte Sternsingerbegleitung,

herzlichen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, (auch) in diesem Jahr unsere Sternsingenden zu begleiten. Sie verrichten damit einen wertvollen Dienst für unsere Kirchengemeinde.

Kirchliche Einrichtungen und Dienste sollen für Kinder und Jugendliche geschützte Räume sein, in denen sie sich sicher fühlen und sich gesund entwickeln können.

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann. Es ist ein aktuelles Thema.

Das Erzbistum Köln hat, wie alle deutschen Bistümer, aus diesem Grund am 1. April 2011 die "Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)" verabschiedet, die verbindliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt regelt. Hierzu zählen u. a. Schulungen im Kinder- und Jugendschutz für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Sie begleiten ehrenamtlich eine Gruppe von Sternsinger/innen in unserem Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid für einen kurzen Zeitraum. In dieser Zeit übernehmen Sie Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Für diese <u>projekthafte</u> Tätigkeit informieren wir Sie deshalb schriftlich über das Thema sexuellen Missbrauchs und über mögliche Schritte bei einem Verdacht.

Handreichung "Augen auf – hinsehen & schützen"

In der ausführlichen Broschüre "Augen auf – hinsehen & schützen" finden Sie Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie einen Handlungsleitfaden (S. 20ff) und Ansprechpersonen im Erzbistum und vor Ort (S. 25). Bitte lesen Sie diese Handreichung aufmerksam durch.

Infoblatt "Kommunikation mit Betroffenen"

Als Sternsingerbegleitung sind Sie mit einer Kindergruppe unterwegs. Auch in dieser kurzen Phase der Begleitung der Kinder kann ein Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und den Kindern entstehen. Durch dieses entstandene Vertrauensverhältnis kann es sein, dass ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind sich Ihnen gegenüber öffnen und Sie ggf. als Ansprechpartner*in auswählt. Das Infoblatt möchte Ihnen kurze konkrete Empfehlungen an die Hand geben, wie Sie sich in einer solchen Situation am besten verhalten können.

Ansprechpartner vor Ort und im Erzbistum

Pfarrer Martin Wierling, Pfr.-Schaaf-Str. 16; 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Tel. 02247-2333, martin.wierling@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln:

Frau Dr. Ulrike Bowi (psychologische Psychotherapeutin, Kinder- & Jugendpsychotherapeutin)

Tel.: 01520 1642-234

Frau Petra Dropmann (Supervisorin, Coach, Rechtsanwältin)

Tel.: 01525 2825-703

Herr Dr. Hans Werner Hein (Allgemeinmediziner, Psychotherapeut und Supervisor)

Tel.: 01520 1642-394

Ich bitte Sie, die Unterlagen aufmerksam durchzulesen und die nachfolgende Empfangsbestätigung zu unterschreiben und in den jeweiligen Pfarrbüros bis zum "Datum" abzugeben bzw. einzuwerfen. Dies ist für uns die Voraussetzung damit Sie Ihre projekthafte ehrenamtliche Tätigkeit als Sternsingerbegleitung in unserem Pfarrverband wahrnehmen können.

Mir ist bewusst, dass dies für Sie mit einem Aufwand verbunden ist, der sich aber lohnt. Denn es geht in dieser Maßnahme darum, unsere Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dass Betroffene verständige Zuhörer*innen finden können.

Daher kann ich Sie nur herzlich bitten, die Unterlagen durchzulesen und die Empfangsbestätigung zu unterschreiben.

Wenn Sie weitere Fragen haben, dann können Sie sich an Pfr. Martin Wierling, wenden.

Freundliche Grüße

Martin Wierling Leitender Pfarrer

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO)

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Ge-walt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: "Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist."

1 Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19.März 2016, Nr. 150.

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Präventionsordnung gilt für a. die Erzdiözese
- b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
- c. die Verbände von Kirchengemeinden
- d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind
- e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts

- f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeits-verhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbe-halt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffe

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kon-takt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
- a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- b. Ordensangehörige,
- c. Arbeitnehmer/-innen,
- d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen, f. Leiharbeitnehmer/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.
- (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL2.
- (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des§ 225Abs. 1 StGB. Diesen Personen gegen übertragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Machtund/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den§§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

²Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae "Vos estis lux mundi" (Vel) vom 7. Mai 2019

- (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und-entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragrafen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträgerer halten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Ge-sprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabe-gesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
- (2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob in-soweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflich-

tung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mit-teilung zu machen.

- (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
- a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
- b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs
- c. Pastoral- und Gemeindereferenten/- innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.
- (5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
- c. Angemessenheit von Körperkontakten
- d. Beachtung der Intimsphäre
- e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)
- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- g. Disziplinierungsmaßnahmen
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung an-zuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

§ 7 Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- o-der hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutzoder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
 kirchlichen Dienst" und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder
 an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere
 auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekanntgemacht sind.

§ 8 Qualitätsmanagement

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention
 angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

(5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

§ 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
- a. angemessene Nähe und Distanz
- b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- c. eigene emotionale und soziale Kompetenz
- d. Psychodynamiken Betroffenen
- e. Strategien von Tätern/Täterinnen
- f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen

- i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- I. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

III. Strukturelle Maßnahmen § 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

- (1) Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der Erzbischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventions-standards entwickelt werden.
- (5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Einbindung von Betroffenen
- b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fort-schreibung von institutionellen Schutzkonzepten
- c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger
- d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4)
- e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5)
- f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst"
- g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
- h. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen

- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- I. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammen-arbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
- a. ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte
- c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
- h. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese

(8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 13 Schulungsreferent/-in

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.
- (3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungs-referenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten

§ 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vor-schriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

IV. Rechtsfolgen

§ 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 14. April 2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 94) und die Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014 (Amtsblatt 2014, Nr.96) außer Kraft.
 Köln, den 01.05.2022
 + Rainer Maria Kardinal Woelki
 Erzbischof von Köln





Synopse zur neuen Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung vom 01. Mai 2022)

Ordnung zur Prävention gegen sexua-Neue Ordnung zur Prävention gegen selisierte Gewalt an Minderjährigen und xualisierte Gewalt an Minderjährigen schutz- oder hilfsbedürftigen Erwach- und schutz- oder hilfsbedürftigen Ersenen (Präventionsordnung 2014)

wachsenen (Präventionsordnung 2022)

- 1. Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (Amtsblatt 2014, im selben Heft).
- 2. Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (Amtsblatt 2014, im selben Heft).
- 3. In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minder jährigen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. 4. Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Köln, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutzoder hilfsbedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist."1

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es. eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) 1. Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. 2. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- (1) Diese Präventionsordnung gilt für
 - die Erzdiözese
 - die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
 - 3. die Verbände von Kirchengemeinden
 - den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind
 - die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts
 - die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen
 - (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
 - (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem

¹ Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19.März 2016, Nr. 150.

Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) 1.Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.
- 2.Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfsbedürftigen Personen erfolgen.
- Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

§ 2 Begriffe

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
 - 2. (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 - 2. Ordensangehörige
 - 3. Arbeitnehmer/-innen
 - 4. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen
 - Leiharbeitnehmer/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte
 - (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.
 - 4. (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 5. (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- 6. (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an
- (6) Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber de-gebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen nen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) 1. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- 2. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftwerden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL².

- 7. (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- 8. (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des§225Abs.1StGB". Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae "Vos estis lux mundi" (Vel) vom 7. Mai 2019.

II. Institutionelles Schutzkonzept

Institutionelles Schutzkonzept Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstel-

- II. Institutionelles Schutzkonzept § 3 Institutionelles Schutzkonzept
- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.

Die/Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

- 2. (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- 3. (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragrafen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risiko-analyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie -

§ 4 Personalauswahl und –Entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen

der Position und Aufgabe angemessen- in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

- § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- (1) 1. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. 2.Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. 3Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) 1. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
- Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
- Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
- 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

- § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
 - (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus §
 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger
 von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei
 der Einstellung bzw. Beauftragung und
 nachfolgend im regelmäßigen Abstand von
 fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen
 und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes
 und des Bundesteilhabe-gesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu
 dokumentieren. Die anfallenden Kosten für
 die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
 - (2) DiekirchlichenRechtsträgerhabenvondenunter§2Abs.2genanntenPersoneneinmaligeine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
 - (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
 - 1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs
 - 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/- innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
 - (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Per-

sonen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

- 2. Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkarnierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. 3.Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) 1.Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. 2. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) 1. Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen.
- Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 6 Verhaltenskodex

- 1. (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Angemessenheit von Körperkontakten
 - 4. Beachtung der Intimsphäre
 - Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 7. Disziplinierungsmaßnahmen
- (2) DerVerhaltenskodexsowiedieSanktionenbeiNichteinhaltungsindvomkirchlichenRechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.
- (5) Vorgesetzte und Leistungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür,

die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

§ 7 Beschwerdewege

1.Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. 2. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 7 Beschwerdewege

- 1. (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungs- Möglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- 2. (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- 6. (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

§ 8 Qualitätsmanagement

- 1. Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.
- 2. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 8 Qualitätsmanagement

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw.

Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.
- (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.
- 7. (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
- 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
- 2. Strategien von Täterinnen und Tätern
- 3. Psychodynamiken der Opfer
- 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen

§ 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungs-bereiche intensiv qualifiziert werden.

- 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
 - (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutzoder hilfsbedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungs- Veranstaltungen teilnehmen.
 - 8. (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
 - 9. (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
 - 1. angemessene Nähe und Distanz
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - 3. eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - 4. Psychodynamiken Betroffener
 - 5. Strategien von Tätern/Täterinnen
 - 6. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
 - Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 - 8. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche

Bestimmungen

notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen

Institutionen

- 10. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen
- 11. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechterund kultur-sensible Bildung
- 12. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel enger Vernetzung

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwach- und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen senen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

- III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- § 11 Präventionsbeauftragter
- (1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) 1Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. 2Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. 3Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) 1Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein- Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. 2Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventions-standards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und ei-ne/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

- III. Strukturelle Maßnahmen
- § 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r
 - 1. (1) Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
 - 2. (2) Der Erzbischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
 - 3. (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
 - 4. (4) Die/DerPräventionsbeauftragteistzumgegenseitigenAustauschundzurAbstimmungmitden Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
 - 5. (5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Einbindung von Betroffenen

- 3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen
- 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung
- 6. Vermittlung von Fachreferenten/innen
- 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten

- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und
 - Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten
- 3. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger
- 4. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4)
- 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5)

- 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese
- 11. Fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese
- 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerund außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst"
- 7. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- 10. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- 11. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- 12. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen
- 13. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten
- 14. Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".

- (3) MehrerekirchlicheRechtsträgerkönnengemeinsameinePräventionsfachkraftbestellen.
- 4. (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- 5. (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die

Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.

- 6. (6) DiePräventionsfachkräftewerdenvonder/demPräventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- 7. (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 - unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte
 - 3. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
 - trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 - 6. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Min-

- derjährige und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- 7. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- 8. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese
- 8. (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 13 Schulungsreferent/-in

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –Referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
 - (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.
 - (3) DieSchulungsberechtigungistbefristetaufdreiJahre. Voraussetzungfüreine-Verlängerungist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
 - (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 14 Datenschutz

- 1. (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

IV. Rechtsfolgen	IV. Rechtsfolgen
§ 13 Förderungsfähigkeit	§ 15 Förderungsfähigkeit
Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt	Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
§ 14 Ausführungsbestimmungen	§ 16 Ausführungsbestimmungen
Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderli-	Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen
chen Regelungen trifft der Generalvikar.	Regelungen trifft der Generalvikar
§ 15 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai	(1) DiesePräventionsordnungtrittzum1.Mai2022in-
2014 in Kraft.	Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung	(2) GleichzeitigtretendiePräventionsordnung-
vom 9. März 2011 (Amtsblatt 2011, Nr. 71) au-	vom14.April2014unddie Ausführungsbestimmun-
ßer Kraft.	gen vom 14. April 2014 außer Kraft.

Begriffsbestimmungen

Beraterstab

Der Beraterstab berät den Erzbischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Der Beraterstab setzt sich aus externen Experten aus den verschiedenen Fachbereichen, wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizin, Recht zusammen. Ebenfalls sind zwei Betroffene Mitglieder des Beraterstabs. Weitere Informationen zur den Mitgliedern und der Geschäftsordnung unter www.erzbistum-koeln.de/beraterstab.

Betroffenenbeirat

Durch ein Bewerbungsverfahren, das der Beraterstab durchführt, werden Frauen und Männer, die alle Formen der Gewalt erfahren haben, in den Betroffenbeirat berufen.

Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt einen Beitrag sowohl hinsichtlich der Maßnahmen der Prävention wie auch im Bereich der Intervention zu leisten. Der Betroffenenbeirat als Expertengremium begleitet die Arbeit des Erzbistums Köln im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht des Betroffenen. Er ist Impulsgeber; erarbeitet Positionen und Vorschläge im Hinblick auf geplante neue Maßnahmen und setzt sich kritisch mit den bereits geltenden Regelungen zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander.

Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten nach Maßgabe der Erstattung von Dienstreisekosten im Erzbistum Köln.

Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen wie auch aus den Fragestellungen des (Erz)-Bistums.

Der Beirat tagt 4 Mal jährlich. Bei aktuellem Krisengeschehen kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Des Weiteren ist auch die Durchführung einer Klausurtagung (als Tagesveranstaltung) einmal im Jahr möglich.

Zur ersten Amtsperiode des Betroffenenbeirats (Februar 2019 bis März 2022) hat der Beirat einen Bericht vorgelegt. Diesen und weitere Informationen finden Sie unter www.erzbistum-koeln.de/betroffenenbeirat

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (auch Anwendungsbereich genannt) bezeichnet die räumliche, persönliche, sachliche und zeitliche Reichweite einer Rechtsnorm wie z. Bsp. einer Ordnung.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwach-sengen unangemessen sind.

Instrumente der Prävention

Schulungen und Qualifizierungen, das Erweiterte Führungszeugnis und das Institutionelle Schutzkonzept. Diese müssen erklärbar, evaluierbar und nachvollziehbar sein.

Intervention

Die Intervention bearbeitet die Fälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Maßgeblich sind hierbei die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. (Präventionsordnung § 2, Nr.2)

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die An-drohung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen oder andere körperliche Attacken.

Partizipation

Der Begriff der Partizipation wird übersetzt mit Teilhabe, Beteiligung, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung, usw. Unter Partizipation ist nicht nur die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. So sollen auch schutz-oder hilfebedürftige Erwachsene, wie auch von (sexualisierter) Gewalt betroffene Frauen und Männer bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen des Zusammenlebens mit einbezogen werden.

Prävention

meint alle Maßnahmen, die primär(vorbeugend), sekundär (begleitend) und tertiär (nachsorgend) gegen sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene sowie an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftige Erwachsene gearbeitet wird und auch an schuldige Täter.

Schutz - oder hilfebedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne der Präventionsordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht habe, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht. (Präventionsordnung, § 2 Abs. 9)

Sexuelle Bildung

Die sexuelle Bildung befähigt Menschen, eigene Entscheidungen treffen zu können, und Verantwortung für sich und andere Menschen zu übernehmen. Somit leistet sexuelle Bildung einen wichtigen Beitrag zu selbstbestimmter Lebens-und Liebesgestaltung und zum Schutz (sexualisierter) Gewalt.

Die entsprechenden Inhalte in den verpflichtenden Präventionsschulungen haben eine Relevanz für alle kirchlichen und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Sinne §2, Nr.2 der Präventionsordnung.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne der Präventionsordnung (§2, Nr.4) umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durch-führung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Sexuelle Übergriffe

Sonstige sexuelle Übergriffe im Sinne der Präventionsordnung (§2, Nr.8) sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne der Präventionsordnung (§2, Nr.5 und 6) sind Hand-lungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Ver-bindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Unabhängige Aufarbeitungskommisson

Ziel der unabhängigen Aufarbeitungskommission ist es, die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Erzbistum konsequent weiter voranzutreiben. Durch die unabhängigen Experten soll systematisch unter-sucht werden, welche weiteren Veränderungen und Maßnahmen auf den Weg gebracht werden müssen, damit sexualisierte Gewalt verhindert wird.

Die Aufgaben der Kommission wurden mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in der "Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche" festgelegt, die Rainer Maria Kardinal Woelki am 11.März 2021 für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt hatte

Weitere Informationen zur Gemeinsamen Erklärung finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz https://www.dbk.de/ www.praeventionerzbistum-koeln.de

Grenzverletzungen und Übergriffe im Überblick

Grenzverletzungen Übergriffe

- können unabsichtlich verübt werden
- aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität
- Folge schlechter Absprachen und

fehlender Achtsamkeit im Umgang ("Kultur der Grenzverletzungen")

• können grundsätzlich korrigiert und

geklärt werden

- dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden
- die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des Betroffenen abhängig

- Sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher/ persönlicher Mängel
- können einer gezielten Vorbereitung

einer sexualisierten Gewalttat dienen

• passieren nicht zufällig, nicht aus

Versehen

- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen
- meist kein Problembewusstsein bei

den Verursachern zu erkennen

 Reaktionen der Betroffenen werden ebenso missachtet wie Kritik von Dritten

Zentrale Textstellen und ergänzende Hinweise

Präambel	
der hilfebedürftiger Erwachsenen (Präventionsordnung) vom 01	L. Mai 2022
zur neuen "Ordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjähri	ger und schutz- o-

☐ Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern,
Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie gehört dazu, kann und darf somit nicht mehr außen vorgelassen werden.
□ Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Alle Gewaltformen müssen mitgedacht werden und gehören zum integralen Bestandteil der Präventionsarbeit.
☐ In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professio- nellen Arbeit sein Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.
□ Die Strukturen und Prozesse zur Prävention (Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzept, Prozesse der Vorlage des EFZ und der Schulungen) gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.
□ Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.
☐ Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistli-

chen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in

achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.
\square Das Motu Proprio von Papst Franziskus "Vos estis lux mundi" vom 07. Mai 2019 wurde unter Grundsätzliches Ziff. 1 als Referenztext benannt (Fußnote). Zusätzlich wurden unter Ziffer 2 Handlungen nach Art 1 § 1 a) VeL. ergänzt, auf die sich die "Ordnung" bezieht.
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen § 1 Geltungsbereich □ Diese Präventionsordnung gilt für □ die Erzdiözese □ die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen □ die Verbände von Kirchengemeinden □ den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind □ die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts □ die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der
bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen ☐ Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; (Nr. 2) sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
§ 2 Begriffe ☐ Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (Nr. 1).
□ Für Leiharbeitnehmer/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte (Nr. 2.,f) ist die neue Präventionsordnung bindend. In der Prävention werden diese Personengruppen durch die Tätigkeit für einen katholischen Rechtsträger "als Beschäftigte im kirchlichen Dienst" erfasst.
□ Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auch Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen (Nr.7). In diesem Kontext ist die psychische Gewalt zu erwähnen, da die Handlungen sehr häufig unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

☐ Auch Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeits-verhältnis unterworfen sind (Nr. 9) werden einbezogen. Damit werden auch mögliche Abhängigkeitsverhältnisse im seelsorglichen Kontext umfasst.
[Die Definition des Begriffs der "schutzbedürftigen Person" im Apostolischen Schreiben Motu Proprio "Vos estis lux mundi" von Papst Franziskus ist ebenfalls sehr weit gefasst: "jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten" (vgl. Motu Proprio "Vos estis lux mundi" Art 1 § 2. b, 7.9.2019).] Betroffenenbeteiligung: Eine Vertretung im Beraterstab des Bischofs (Nr. 7)
wird vorgesehen. Die Perspektive und Expertise von Betroffenen ist eine ganz eigene, auch von derjenigen von Fachberatungsstellen unterschiedliche.
 □ Konsequenzen für den Täter (Nrn. 50-52). Eine konsequente Handhabung möglichst nah an einer Null-Toleranz-Linie sollte deutlicher werden als bisher, insbesondere für den Bereich der Seelsorge. In Bezug auf Handlungen im Bereich der Grenzüberschreitung werden differenzierte Regelungen benannt. I. Institutionelles Schutzkonzept § 3 Institutionelles Schutzkonzept □ Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und le-
bensweltorientiert zu konzipieren (Nr. 2).
Dieser pädagogische Ansatz enthält das christliche Menschenbild und umfasst die Gesamtheit der Grundlagen, Überzeugungen, Werte, Normen, Ziele und Methoden, die handlungsleitend für die Einrichtungen des Rechtsträgers sind. □ Die Institutionellen Schutzkonzepte sind zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten .
Das Institutionelle Schutzkonzept wird durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzentes
zeptes. Die Rechtsträger erhalten, anhand eines Erhebungsbogens die Rückmeldung der fachlichen Überprüfung der Stabsstelle Prävention (Nr.3). Der Rechtsträger im gemeindlichen Kontext ist der Leitende Pfarrer. § 4 Personalauswahl und –entwicklung Hier wurde die Begrifflichkeit von "persönliche Eignung" in Personalauswahl und –entwicklung geändert.
§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung ☐ Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ent-
sprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabe-ge-
setzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei

Neueinstellungen (Nr. 1).

□ Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden (Nr. 5).
Die entsprechenden Sachverhalte sind im Rahmen einer verantwortlichen Risikoeinschätzung vom Rechtsträger abzuwägen. § 6 Verhaltenskodex ☐ Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln umfasst. Bei der Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen) ist eine besonders verantwortungsvolle Handhabe zu praktizieren (Nr.1e). ☐ Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Nr.2).
Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Verhaltenskodex von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen ist. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. § 7 Beschwerdewege Keine Veränderungen § 8 Qualitätsmanagement □ Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt (Nr. 3).
☐ Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen (Nr.4).
§ 9 Präventionsschulungen ☐ Die Begrifflichkeit wurde verändert: Aus- und Fortbildung wurde in Präventionsschulungen betitelt und somit konkretisiert.
□ Um der Nachweispflicht nachzukommen, ist "Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren." (Nr.8)
□ Änderung der Begrifflichkeit. Anstelle von "Opfer wird durchgängig der Begriff "Betroffener" verwendet. Auf den Zusatz "mutmaßlich" wird auf Empfehlung der Betroffenen verzichtet. Die Kategorisierung "mutmaßlich" legt die generelle Annahme einer Falschverdächtigung nahe - das sollte vermieden werden. Der Begriff Betroffener ist inhaltlich hinreichend offen, beinhaltet keine Festlegung. Der Begriff des Opfers ist zwar in bestimmten strafrechtlichen Kontexten durchaus sinnvoll, "kettet aber an den Täter" (Aussage von Betroffenen) (Nr. 9d).
□ Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultur-sensible Bildung, regionale fachliche Vernetzungsmöglichkei- ten mit dem Ziel enger Vernetzung haben zusätzlich Bestandteil der Präventi- onsschulungen zu sein. (Nr.9k)

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Zu den Maßnahmen der Stärkung "gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen). III. Strukturelle Maßnahmen § 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r ☐ Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit (Nr.1) ☐ Sofern **Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts** eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen (Nr.3). ☐ Der/die Präventionsbeauftragte hat **zusätzlichen Aufgaben und Verant**wortungsbereichen nachzukommen: - **Einbindung der Betroffenen** (Nr. 5a)

§ 12 Präventionsfachkraft

5g)

- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte (Nr. 5c)

(1) Jeder Rechtsträger benennt mindestens eine Person, die bei der Umsetzung aller Schutzmaßnahmen vor Ort den Rechtsträger unterstützt. Diese Person wird von der Stabsstelle Prävention qualifiziert und durch den Rechtsträger benannt. **Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft"**. (Nr.2)

- Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten (Nr.

§ 13 Schulungsreferent/-in

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/- innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.
- (3) Die **Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre**. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungs-referenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

11.Impressum

VisdP:

Martin Wierling, Leitender Pfarrer Katholischer Pfarrverband Neunkirchen-Seelscheid Pfarrer-Schaaf-Straße 16 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: 02247 2333

Dieses Institutionelle Schutzkonzept des Pfarrverbandes Neunkirchen-Seelscheid wurde am 1.1.2021 in Kraft gesetzt und am 21.07.2022 aktualisiert.

Eine digitale Version dieses ISKs wurde an die Präventionsstelle des Erzbistums Köln übermittelt.

Ein besonderer Dank sei an dieser Stelle Frau Paschek-Bergmann, unserer Verwaltungsleiterin für Ihre Arbeit an den Formatierungen dieses Konzeptes.